

## VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

**Seuffer GmbH & Co. KG , Bärenthal 26, 75365 Calw**

- im nachfolgenden: Seuffer genannt –

und

- im nachfolgenden: Lieferant genannt –

### **Präambel**

Seuffer und der Lieferant beabsichtigen, bei dem **Projekt** „\_\_\_\_\_“ zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Vertragspartner vertrauliche, technische und betriebliche, aber auch sonstige sensible Informationen austauschen. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte kann Seuffer zum Nachteil gereichen.

### **Daher vereinbaren Seuffer und der Lieferant folgendes:**

1. Alle das Projekt unmittelbar oder mittelbar betreffende Informationen in schriftlicher, mündlicher, graphischer oder maschinenlesbarer Form sind als vertraulich zu betrachten und vom Lieferant und dessen Mitarbeitern als vertraulich zu behandeln, auch wenn sie nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, falls Seuffer dem nicht schriftlich zustimmt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die sich auf das Projekt beziehenden Informationen nur denjenigen Mitarbeitern weiterzugeben, die Kenntnis davon haben müssen, um das Projekt zu realisieren. Er wird alle Mitarbeiter, die diese Informationen erhalten, zur vertraulichen Behandlung verpflichten, auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus der Mitarbeit.
3. Bestand und Inhalt dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls der unter Ziffer 1 definierten Geheimhaltung.

4. Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung beginnt mit deren beidseitiger Unterzeichnung und endet mit Ablauf des 3. Kalenderjahres nach Abschluss des in der Präambel genannten Projektes, spätestens mit Ablauf des 5. Kalenderjahres nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Sie gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
  - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von einem der Vertragspartner zu vertreten ist,
  - dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ehe sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden,
  - dem Vertragspartner durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, der seinerseits dem anderen Vertragspartner nicht geheimhaltungspflichtig ist.
  
5. Verstößt der Lieferant gegen die Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung, ist er gegenüber Seuffer schadensersatzpflichtig. Betrifft der Verstoß eine schriftliche, graphische oder maschinenlesbare Information, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet ist, so geht die Schadensersatzverpflichtung, unabhängig von einem Schadensnachweis auf mindestens 50.000,00 Euro (Konventionalstrafe).
  
6. Der Erhalt vertraulicher Informationen oder Unterlagen begründet keinerlei Rechte des empfangenden Vertragspartners an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten des anderen Vertragspartners. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Offenbarung bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet.
  
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Stuttgart.

|                       |                      |       |
|-----------------------|----------------------|-------|
| Calw, den             | Ort, Datum:          | ..... |
| .....                 | Unterschrift:        | ..... |
| ppa. Klaus Wandler    | Name:                | ..... |
| Bereich Beschaffung   | Funktion:            | ..... |
| Seuffer GmbH & Co. KG | Firmenname Lieferant |       |